

Neufassung der Bestattungs- und Friedhofsgebührensatzung
(Bestattungs- und FriedhofsGebS)

Gegenüberstellung
der bisherigen und der künftigen Gebührensätze

A. Gebührenerhebung

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Die Bestattungsanstalt der Stadt erhebt für die Nutzung ihrer Friedhöfe und Einrichtungen sowie ihre Leistungen Gebühren nach dieser Satzung. Alle Gebühren sind Nettogebühren. Soweit Mehrwertsteuer anfällt, wird diese in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben.

(2) Nicht in den Teilen B, C oder D aufgeführte Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach den tatsächlichen Personal- und Sachkosten zuzüglich eines allgemeinen Verwaltungskostenzuschlags in Höhe von 30 v. H.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer

1. einen Antrag auf Benutzung der städtischen Friedhöfe oder auf Leistungen im Sinne des § 1 stellt;
2. zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist;
3. sich gegenüber der Stadt zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.

(2) Zur Zahlung der Grabgebühren ist der Grabnutzungsberechtigte verpflichtet.

(3) Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebühren, Fälligkeit, Erstattung

(1) Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt oder in Anspruch genommen wird. Die Fälligkeit tritt vier Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides ein. Die Bestattungsanstalt kann für die Erbringung von Leistungen eine ausreichende Sicherung fordern.

(2) Wenn die Gebühren nicht ausreichend gesichert sind, wird die Bestattung in einfacher, würdiger Form zu Lasten des zuständigen Sozialhilfeträgers durchgeführt.

(3) Jahresgebühren werden auf volle Euro aufgerundet. Sie sind für die gesamte Laufzeit im Voraus zu entrichten.

§ 4 Erwachsene und Kinder

Soweit diese Satzung Kinder benennt, gilt § 5 der Bestattungs- und Friedhofssatzung (BFS) entsprechend.

B. Grabnutzungsgebühren

§ 5 Grabarten

(1) Für einfachtiefe Gräber werden für Erdbestattungen folgende Grabnutzungsgebühren pro Jahr erhoben:

1. für ein Reihengrab:		
a) für Erwachsene	18,00 €	21,00 €,
b) für Kinder	12,00 €	12,00 €,
c) für die erstmalige Anlage einschließlich Namensstein	270,00 €	305,00 €;
2. für ein Familiengrab	55,00 €	62,00 €;
3. für ein Wahlgrab :		
a) für Erwachsene	25,00 €	28,00 €,
b) für Kinder	13,00 €	13,00 €;
4. für eine Sondergrabstelle	72,00 €	80,00 €.

(2) Für Urnenbeisetzungsstätten werden folgende Gebühren pro Jahr erhoben:

1. für den Sammelraum	17,00 €	20,00 €;
2. für ein Erdgrab	13,00 €	16,00 €;
3. für eine Nische		
a) einfachbreit	34,00 €	41,00 €,
b) doppeltbreit	68,00 €	82,00 €;
4. für eine Sondergrabstelle	22,00 €	26,00 €,
für die erstmalige Anlage und Pflege für die Dauer		
des Grabnutzungsrechts	120,00 €	180,00 €;
5. für eine Urnensonderstelle	neu	180,00 €,
für die erstmalige Anlage und Pflege für die Dauer		
des Grabnutzungsrechts	neu	180,00 €.

(3) Für Mehrfachgräber gelten folgende Festlegungen:

1. die Gebühren für vom Standardmaß (§§ 13 ff. BFS) abweichende Grabgrößen werden im Verhältnis zur Standardgrundfläche berechnet;
2. für Gräber, die doppeltief angelegt werden können, wird die doppelte Gebühr erhoben.

§ 6 Allgemeine Grabverwaltungsgebühren

Als allgemeine Grabverwaltungsgebühren werden erhoben:

1. für die Ausstellung eines Grabbriefs oder Graberneuerungsscheins	9,00 €	10,00 €;
---	--------	----------

2. für die Umschreibung eines Grabrechts	22,00 €	27,00 €;
3. für die Bearbeitung eines Grabrechtsverzichts	40,00 €	50,00 €.

§ 7 Grabrechtsverzicht

Wird auf ein Grabrecht verzichtet, wird der auf die ungenutzten Jahre entfallende Anteil der Grabnutzungsgebühr erstattet, sobald die Grabstätte abgeräumt ist. § 6 Nr. 3 bleibt unberührt.

§ 8 Grabmalgenehmigung

(1) Für die Genehmigung zur Aufstellung, Änderung und Erneuerung von Grabmalen, Grabmalteilen sowie zur Erstellung von Fundamenten beträgt die Gebühr 6 v. H. des Entgelts (einschließlich Mehrwertsteuer), das an den Hersteller für das Grabmal samt allem Zubehör und allen Fundamentierungs- und Aufstellungsarbeiten zu entrichten ist. Die Gebühr wird auf volle Euro aufgerundet.

(2) Für die Benutzung eines Fundamentbandes zur Aufstellung eines stehenden Grabmals beträgt die Gebühr (120,00 €) 155,00 €. Sie wird mit der Gebühr nach Abs. 1 fällig.

C. Bestattungsgebühren

§ 9 Grundgebühren

(1) Folgende Grundgebühren sind zu entrichten:

1. für die Benutzung der Trauerhalle je angefangene 30 Minuten:		
a) auf dem Südfriedhof, dem Westfriedhof, den Friedhöfen Boxdorf, Fischbach, St. Johannis, Kraftshof, St. Leonhard, Reichelsdorf, Worzeldorf, sowie im Krematorium	50,00 €	100,00 €,
b) auf den übrigen Friedhöfen	50,00 €	75,00 €;
2. für die Benutzung der Schauzelle je angefangene 30 Minuten	neu	35,00 €.

(2) Bei Erd- und Gruftbestattungen sind folgende Gebühren zu entrichten:

1. für die Durchführung der Bestattung einschließlich der Benutzung des Leichenhauses	332,00 €	385,00 €;
2. für das Öffnen und Schließen eines Grabes:		
a) Erwachsene	370,00 €	438,00 €,
b) Kinder	250,00 €	250,00 €;
3. für die Bestattung von		
a) Fehlgeburten (einschließlich Grabgebühr für die Dauer der Ruhezeit und Behältnis)	neu	250,00 €,
b) Totgeburten	160,00 €	160,00 €;

4. für eine Tieferlegung	210,00 €	250,00 €;
5. für eine Erdbestattung auf einem anderen Friedhof als dem Südfriedhof oder dem Westfriedhof	<i>neu</i>	210,00 €.

(3) Bei Feuerbestattungen sind folgende Gebühren zu entrichten:

1. für Einäscherung von Leichen und Gebeinen, einschließlich Urne, Urnenbeschriftung und Benutzung des Leichenhauses		
a) Erwachsene	323,00 €	522,00 €;
b) Kinder	186,00 €	186,00 €;
c) Fehl- und Totgeburten	160,00 €	160,00 €;
2. für eine Grundurne	35,00 €	45,00 €;
3. für das Umfüllen der Asche in eine andere Urne	15,00 €	20,00 €.

(4) Für Urnenbeisetzung, -transport und -versand sind folgende Gebühren zu entrichten:

1. Öffnen und Schließen eines Grabes oder einer Nische	30,00 €	50,00 €;
2. Beisetzung der Urne	28,00 €	40,00 €;
3. für eine Urnenbeisetzung auf einem anderen Friedhof als dem Südfriedhof oder dem Westfriedhof	<i>neu</i>	110,00 €;
4. für die Versendung der Urne		
a) im Inland	49,00 €	55,00 €;
b) in das Ausland	<i>nach Beleg</i>	97,00 €;
5. für einen Urnentransport innerhalb des Stadtgebietes	35,00 €	42,00 €;
6. für die Herausgabe der Urne	10,00 €	25,00 €;
7. für die Annahme einer Urne oder Überurne	12,00 €	15,00 €.

(5) Für die Verlegung von Leichen, Gebeinen und Urnen sind folgende Gebühren zu entrichten:

1. innerhalb des Stadtgebiets		
a) Leiche oder Gebeine	1.210,00 €	1.420,00 €;
b) Urne	110,00 €	160,00 €;
2. nach auswärts		
a) Leiche oder Gebeine	605,00 €	710,00 €;
b) Urne	52,00 €	80,00 €.

(6) Für eine Exhumierung beträgt die Gebühr (605,00 €) 710,00 €.

§ 10 Ausgestaltung der Trauerfeier

(1) Die Gebühren für Ausschmückungen in Aufbahrungsräumen betragen:

1. Standardausschmückung der Trauerhalle	38,50 €	47,00 €;
2. Sonderausschmückung der Trauerhalle	77,00 €	96,00 €;
3. Ausschmückung mit Blumenvasen, je Vase	26,00 €	28,00 €;
4. Ausschmückung der Schauzelle	61,00 €	70,00 €;

5. Annahme der Blumengebinde und Transport zur Ablagestelle, je Fahrt	39,00 €	45,00 €.
(2) Die Gebühren für Musikdarbietungen betragen für:		
1. den Ein- und Ausgang (Orgel/Harmonium) im Südfriedhof und im Krematorium	35,00 €	42,00 €;
2. die Benutzung vorhandener Instrumente	22,00 €	25,00 €;
3. Orgelsolo im Südfriedhof und im Krematorium		
a) für zwei Musikstücke	40,00 €	44,00 €;
b) für jedes weitere Musikstück	20,00 €	22,00 €;
4. Orgelsolo in sonstigen Friedhöfen, einschließlich Ein- und Ausgang		
a) für zwei Musikstücke	88,00 €	88,00 €;
b) für jedes weitere Musikstück	44,00 €	44,00 €;
5. Trio im Südfriedhof und im Krematorium		
a) für zwei Musikstücke	82,00 €	96,00 €;
b) für jedes weitere Musikstück	41,00 €	48,00 €;
6. Trio in den sonstigen Friedhöfen, einschließlich Ein- und Ausgang		
a) für zwei Musikstücke	168,00 €	168,00 €;
b) für jedes weitere Musikstück	84,00 €	84,00 €;
7. die Nutzung von Audio-Anlagen	44,00 €	46,00 €.
(3) Für die Genehmigung von Musikdarbietungen, die gegen Entgelt erbracht werden, beträgt die Gebühr (15,00 €) 25,00 €.		

§ 11 Spezielle Raumnutzungsgebühren

Folgende Raumnutzungsgebühren werden erhoben für:

1. die Individuelle Abschiednahme pro Stunde	25,00 €	35,00 €;
2. den Sektionsraum pro Leiche, einschließlich Reinigungsarbeiten	<i>neu</i>	275,00 €;
3. die Benutzung von Räumen für rituelle Waschungen	83,50 €	110,00 €;
4. die Zwischeneinstellung pro Tag	116,00 €	128,00 €;
5. die Nutzung der Kühlzelle pro Tag	18,00 €	22,00 €;
6. die Benutzung des Einbettungsraums	46,00 €	55,00 €.

D. Weitere Tatbestände

§ 12 Sonstige Gebühren

1. Bei der Überführung nach auswärts werden erhoben:		
a) für die Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen	25,00 €	75,00 €;
b) für die Einstellung im Leichenhaus	115,00 €	128,00 €.

2. Für Berechtigungsscheine zur Gewerbeausübung werden pro Jahr erhoben:		
a) Grundgenehmigung einschließlich erstes Kfz	27,00 €	30,00 €,
b) für jedes weitere Kfz	neu	30,00 €.
3. Für die Leicheneinlieferung von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 17:00 und 08:00 Uhr sowie samstags, sonntags und an Feiertagen in der Zeit zwischen 14:00 und 08:00 Uhr werden erhoben:	90,00 €	105,00 €.
4. Für die Ausstellung eines Leichenpasses werden erhoben:	50,00 €	55,00 €.
5. Für die Änderung bereits festgelegter Termine werden erhoben:		
a) Erdbestattungstermin	92,00 €	92,00 €,
b) Urnenbeisetzungstermin	27,00 €	38,00 €.

§ 13 Ermäßigungen

Bei der gleichzeitigen Beisetzung von Familienangehörigen in einem Grab ist das eineinhalbfache der Grundgebühr nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 bzw. § 9 Abs. 3 Nr. 1 zu entrichten. Wenn eine Wöchnerin mit ihrem Kind beigesetzt wird, entfällt für das Kind die Grundgebühr.

E. Schlussbestimmung

§ 14 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bestattungs- und Friedhofsgebührensatzung der Stadt Nürnberg vom 5. November 2003 (Amtsblatt S. 570) außer Kraft.